



Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen

Gekürzte Version – ergänzt durch Informationen des Landkreises Fulda und des Gesundheitsamtes
gültig ab dem 19. Oktober 2020

Vorbemerkung

Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schüler*innen und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zu dem schulischen Hygieneplan.

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit zu beobachten. Bei auftretenden Infektionsfällen werden die zuständigen Gesundheitsämtern je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch bzw. ggf. flächendeckend anordnen. Die örtlichen Gesundheitsämter setzen sich ins Benehmen mit den jeweiligen Staatlichen Schulämtern und ordnen die erforderlichen Maßnahmen an. Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Der schuleigene Hygieneplan ist in diesem Fall der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen.

Schulleitungen sowie Pädagog*innen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler*innen über die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand erfordert die Betonung der übrigen Hygienemaßnahmen.

Der Unterricht muss genutzt werden, um den Schüler*innen die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens nahezubringen. Hierzu gehören insbesondere, die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen zu erläutern sowie die Vermittlung der Händehygiene und der Husten- und Nies-Etikette. Zusätzlich soll die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld, insbesondere, wenn diese zu den vulnerablen Risikogruppen gehören, Gegenstand des Unterrichts sein. Dabei muss die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der Anderen verdeutlicht werden.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schüler*innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen

Schon in der Zeit vor der Pandemie galt, dass kranke Kinder und Jugendliche bei folgenden Symptomen die Schule nicht besuchen: Husten, Atemprobleme, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall.

Ein Besuchsverbot in der Schule gilt zudem, wenn mindestens eines der relevanten, für COVID-19 typischen Symptome bei den Schüler*innen selbst oder ihren Haushaltsangehörigen auftritt (s. auch Anlage 4: „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“):

- Fieber (ab 38,0°C)
- trockener Husten
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns.

Diese Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.

Bei diesen Krankheitszeichen sollten die Schüler*innen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Darüber hinaus dürfen Schüler*innen, die noch nicht zwölf Jahre alt sind, Schule nicht besuchen, solange Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund einer möglichen Infektion „In Quarantäne“ sind.

Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule wird ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich in einen eigenen Raum gebracht. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden informiert, es folgt so schnell wie möglich eine Abholung – gemeinsam wird auch über die Informationen einer Ärztin / eines Arztes entschieden.

Kontakte zu infizierten Personen

Personen mit Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person haben ein Betretungsverbot in Schulen. Sie werden an das Gesundheitsamt verwiesen, alle weitere Entscheidungen werden dort getroffen. Bei Personen, die Kontakt zu einer Person hatten, die Kontakt mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten, besteht kein Handlungsbedarf.

Grundlegende Hygienemaßnahmen

Alle Personen in Schulen (Schulgebäude und -gelände) haben, mit Ausnahme des Unterrichtes in den Klassen- bzw. Lerngruppenverbänden bzw. beim Ausüben von Sport, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Durch das Tragen einer Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich.

Trotz Maske sind u.a. diese gängigen Hygienevorschriften einzuhalten:

- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).

Darüber hinaus gelten folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen:

- Verzicht auf Körperkontakt, wie z.B. Umarmungen und Händeschütteln.
- Einhalten der Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang). Die Händehygiene erfolgt durch
 - a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden oder, falls nicht möglich,
 - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Wenn möglich, 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen halten.

Für die Unterrichtssituationen gelten – soweit dies umsetzbar ist – folgende Regelungen:

- An beiden Schulstandorten konnten sehr kleine Klassen gebildet werden, die ausreichende Möglichkeiten zur angemessenen Gestaltung des Unterrichtes bieten.
- Die Klassen bleiben möglichst konstant zusammengesetzt; weitere Zusammenkünfte finden nur innerhalb einzelner Stufen bzw. zu benachbarten Lerngruppen statt. Weitere Kontakte außerhalb dieser „Kohorten“ sollen weitestgehend minimiert werden.
- Jede Klasse nutzt einen fest zugewiesenen Klassenraum, Wechsel in Fachräume sind aber möglich. Alternative Unterrichtsorte im Freien sind in den Blick zu nehmen.
- In den Räumen sind möglichst feste Sitzordnungen einzuhalten, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen. Aktuelle Sitzpläne sind durch die Klassenleitungen digital im Sekretariat abzugeben.
- Die Klassenlehrkräfte werden – unter Beachtung der geltenden Stundentafel – im höchstmöglichen Stundenumfang im Unterricht ihrer Klasse eingesetzt.
- Die Abstandsregel von 1,5 m ist in den konstant zusammengesetzten Klassen mit den für sie eingesetzten Personalteams nicht zwingend erforderlich. An Stellen, an denen die konstante Gruppenbildung nicht eingehalten werden kann, gilt sie weiterhin.
- Eine Beschulung ohne Mindestabstand von 1,5 Metern ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Raumhygiene

Grundsätzlich sind in allen genutzten Klassenräumen sowie in den Sanitärräumen ein Waschbecken, ein Flüssigseifenspender sowie Papierhandtücher vorhanden. Am Eingang der Schulen stehen Desinfektionsspender zur Verfügung.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über 3 bis 5 Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Technische Erweiterungen zur Kontrolle bzw. für die Verbesserung der Raumluft werden bei Bedarf ergänzt.

Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen wird der Infektionsschutz durch diverse Maßnahmen gewährleistet, wie z.B. das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung, das Beachten des Abstandes, die Trennung der Pausenzeiten für die

gebildeten Kohorten. Die Aufsichtspflichten wurden im Hinblick auf die veränderten Pausensituationen angepasst.

Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht

Sportunterricht und Musikunterricht können nach den in der Anlage beigefügten Grundsätzen stattfinden (s. Anlagen 2 und 3) Dies gilt auch für fachübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote.

Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schüler*innen gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Durch die Aufsichtsmaßnahmen kann auch nach dem Unterricht dafür Sorge getragen werden, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.

Der Beschluss der Landesregierung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht auch für die Fahrten mit den (Schul-)bussen. Es liegt in der Verantwortung der Eltern, den Schüler*innen für die Beförderung sogenannte Alltagsmasken (einfacher Mundschutz, Tuch oder Schal reichen aus) zur Verfügung zu stellen.

Für die Busfahrer*innen besteht keine Maskenpflicht. Es werden eigene Schutzmaßnahmen durchgeführt. Der Ein- bzw. Ausstieg erfolgt durch die hinteren Türen; hinter dem Fahrerarbeitsplatz wird eine fahrgastfreie „Schutz“- Zone eingerichtet.

Schüler*innen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Auch Schüler*innen, die aufgrund einer bestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-COV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

- Schüler*innen, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.
- Dies gilt auch, wenn Personen, mit denen Schüler*innen in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes ausgesetzt sind.
- Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen ist die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorzunehmen, es sei denn, der Schule oder der personalführenden Stelle liegt bereits ein hinreichender Nachweis des Risikos vor. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von drei Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens drei Monate gilt, erforderlich.
- Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attests. Auch dieses ist nur drei Monate gültig.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der*dem Schüler*in in einem Haushalt leben. Auch dieses ist nur drei Monate gültig.
- Die betroffenen Schüler*innen erhalten Distanzunterricht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.
- Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren.

Schulverpflegung

- Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht und somit auch im Ganzttag ist nicht zulässig
- Die Nutzung der Mensa an der Mittelpunktschule Hilders ist unter strenger Beachtung der geltenden Regeln wieder möglich sein.
- Eine Nutzung der Mensa der Rhönschule Gersfeld wird weiterhin geprüft und soll ggf. aber der zweiten Woche nach den Herbstferien möglich sein – natürlich auch hier unter strenger Beachtung aller Hygieneregeln. Ggf. werden auch weiterhin mögliche Alternative zum warmen Mittagessen, wie z.B. Lunchpakete oder andere Imbisse, im jeweiligen Gruppenverbund angeboten.

Schulische Ganztagsangebote, Veranstaltungen, Schülerfahrten

Für schulische Ganztagsangebote gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans. Die Angebote können an beiden Schulstandorten im Rahmen der personellen und finanziellen Ressourcen in festen Gruppen ohne Personalwechsel durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Veranstaltungen der Schule ist möglich. Auch für diese gelten die bekannten Regeln.
- Bei sonstigen Schulveranstaltungen, wie z.B. Elternabenden, haben die Teilnehmenden eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Eintägige oder stundenweise Veranstaltungen sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Dokumentation und Nachverfolgung

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, erfolgt eine Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen („Wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“). Daher werden neben den bekannten Dokumentationen, wie z.B. im Klassenbuch, alle Besucher*innen in einer wöchentlichen Liste des jeweiligen Schulstandortes gemeinsam eingetragen. Bei Bedarf werden weitere Listen – z.B. für die Logopädinnen – erstellt.

Verweis auf

- Rahmenhygieneplan Corona 6.0 für die Schulen in Hessen, gültig ab dem 19. Oktober 2020
- Anlage 1: Aktuelle Hygienemaßnahmen für Kinder und Jugendliche an den Schulen des Landes Hessen
- Anlage 2: Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport –und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie
- Anlage 3: Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie
- Anlage 4: Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kinder und Jugendlichen